

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik/
International Information Systems (IIS) der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOIIS –
Vom 8. Juli 2010**

geändert durch Satzungen vom
17. Januar 2011
15. Februar 2013
18. Februar 2014
5. Juni 2014
18. Januar 2016
18. August 2017
15. Juni 2018
15. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	3
§ 4 Kernmodule	4
§ 5 Wahlpflichtmodule	4
§ 6 Seminar international information systems	4
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	4
Anlage Studienverlaufsplan Master IIS	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsinformatik/International Information Systems (IIS)“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWIWI** – vom 16. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWIWI** sind insbesondere Bachelorabschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik, der Technik oder der Informatik.

(2) ¹Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage** zur **MPOWIWI** sind vorzulegen:

1. Eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig in englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 2 Seiten (max. 1.000 Wörter) zu einem von der Zugangskommission vorgegebenen Thema mit Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs International Information Systems (das Thema wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs IIS jeweils mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben),
2. Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit mindestens dem Niveau TOEFL iBT 95 (entspricht Niveau C1, GER) oder vergleichbare Nachweise,
3. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit mindestens dem Niveau A2 nach "Common European Framework of the European Council" oder vergleichbare Nachweise,
4. Nachweis über Berufsausbildung, Berufserfahrung, Praktika und Auslandsaufenthalte, soweit jeweils vorhanden,
5. Nachweis über weitere Sprachkenntnisse, soweit vorhanden.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 können Bewerberinnen bzw. Bewerber auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit mindestens dem Niveau TOEFL iBT 80 (entspricht Niveau B2, GER) oder vergleichbare Nachweise sowie einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit mindestens dem Niveau A1 nach dem „Common European Framework of the European Council“ oder vergleichbare Nachweise vorweisen können; der Nachweis über die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlichen Sprachkenntnisse ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen. ³Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage** zur **MPOWIWI** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage** zur **MPOWIWI** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte),
2. besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Sprachkenntnisse (max. 30 Punkte),
3. Qualität der Arbeitsprobe (max. 10 Punkte),
4. einschlägige Berufserfahrung, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, qualifizierte Auslandsaufenthalte (max. 10 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage** zur **MPOWIWI** werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in

einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³In dem Qualifikationsfeststellungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Grundkenntnisse in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Informatik (jeweils 50 Prozent, max. 10 Punkte),
2. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf (max. 5 Punkte),
3. Fähigkeit, die fachspezifischen Grundlagen interdisziplinär zu verknüpfen (max. 5 Punkte).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester werden interdisziplinäre Kenntnisse und Grundlagenwissen vermittelt. ²Vorhandenes Vorwissen aus Management und Informatik wird jeweils komplementär durch Veranstaltungen des jeweils anderen Bereichs ergänzt. ³Studierende mit einem Abschluss in Wirtschaftswissenschaften erhalten im ersten Semester eine Einführung in ausgewählte Grundlagen der Informatik aus dem Bereich customized introduction to international information systems. ⁴Studierende mit einem technischen oder informatikbezogenen Abschluss erhalten im ersten Semester eine Einführung in ausgewählte Grundlagen der Betriebswirtschaft aus dem Bereich customized introduction to international information systems.

(2) ¹Das Masterstudium International Information Systems ist in folgende Bereiche gegliedert:

1. Bereich **customized introduction to international information systems** (insgesamt 20 ECTS-Punkte)
 - a) management I und
 - b) management II oder
 - c) informatics I und
 - d) informatics II
2. Bereich **foreign language skills** (5 ECTS-Punkte)
3. Bereich **information systems** (30 ECTS-Punkte)
 - a) core courses (Kernbereich) (15 ECTS-Punkte)
 - b) electives (Wahlpflichtbereich) (15 ECTS-Punkte)
4. Bereich **informatics** (30 ECTS-Punkte)
 - a) core courses (Kernbereich) (15 ECTS-Punkte)
 - b) electives (Wahlpflichtbereich) (15 ECTS-Punkte) und
5. Bereich **seminar international information systems** (5 ECTS-Punkte) sowie
6. **Masterarbeit** (30 ECTS-Punkte).

²Wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzzuwins können Module bzw. Moduleile in den Bereichen information systems und informatics, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums belegt wurden, im Masterstudium nicht mehr gewählt werden.

(3) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach §§ 4 bis 6 sowie der **Anlage** und §§ 16 bis 18b **MPOWIWI**.

(4) § 4 Abs. 5 **MPOWIWI** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache vorwiegend Englisch und im Übrigen Deutsch ist.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums müssen die Studierenden mindestens ein Semester im Ausland verbringen. ²Hierfür kommen ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule sowie die Ausarbeitung der Masterarbeit an einer ausländischen Hochschule oder bei einem Unternehmen im Ausland in Betracht.

(6) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereiche sind inhaltlich zusammenhängende Module, in denen mindestens 20 ECTS zu erwerben sind. ³Als Schwerpunktbereiche gelten:

1. business analytics
2. enterprise architecture
3. networked business
4. digital transformation
5. software product management

⁴Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶In jedem Schwerpunktbereich muss mindestens ein Modul (5 ECTS) aus dem Bereich information systems und mindestens ein Modul (5 ECTS) aus dem Bereich informatics gewählt werden. ⁷Auf Antrag werden bis zu zwei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

§ 4 Kernmodule

(1) ¹In den Kernmodulen (core courses) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a) bzw. 4a) i. V. m. der **Anlage** müssen die Studierenden aus jedem Modulbereich jeweils ein Modul im Umfang 5 ECTS-Punkten belegen. ²Das Qualifikationsziel der einzelnen Modulbereiche der Kernmodule liegt darin, den Studierenden Grundwissen in den einzelnen Modulbereichen zu vermitteln. ³Damit soll die Grundlage für thematische Vertiefungen in den Wahlpflichtmodulen der Modulbereiche geschaffen werden. ⁴Durch die Wahlfreiheit innerhalb der Modulbereiche wird den Studierenden ermöglicht, sich bereits innerhalb der Kernmodule in den einzelnen Modulbereichen thematisch zu fokussieren.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, Fallstudie oder Präsentation sowie Kombinationen derselben. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Kernmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule (electives) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3b) bzw. 4b) i. V. m. der **Anlage** liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren Modulbereichen erstens thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur, Projektarbeit, Präsentation, Seminararbeit, Fallstudie, Thesenpapier, Projektbericht, Hausarbeit, mündliche Prüfung. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder zwei Seminaren (2 SWS + 2 SWS) zusammen. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 6 Seminar international information systems

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Seminars international information systems gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. der **Anlage** liegt darin, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, sich anhand von Fachliteratur und Forschungsberichten über ein aktuelles Problem selbständig zu informieren und die eigene Auffassung dazu in einer Diskussion zu vertreten. ²Dabei steht die systematische Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Aufbereitung der Inhalte im Vordergrund.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind eine Seminararbeit oder eine Präsentation. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium „International Information Systems“ aufnehmen.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 Abs. 6 auch für diejenigen Studierenden, die bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik/International Information Systems (IIS) in der bisher gültigen Fassung studieren und das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(4) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf das bisherige Modul „Algorithmen und Datenstrukturen“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

Anlage: Studienverlaufsplan Master IIS

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Customized introduction to international information systems (management I und II oder informatics I und II) (20 ECTS)												
Management I (10 ECTS)												
Foundations of international management I	Foundations of international management I	3			1	5	5				Klausur (60 Minuten, 80 %) und Präsentation (20 %)	1
Foundations of international management II	Foundations of international management II	3			1	5	5				Klausur (60 Minuten, 80 %) und Präsentation (20 %)	1
Management II (10 ECTS)												
Management II (Teil 1)	Business strategy	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Management II (Teil 2)	Global operations strategy	4				5	5				Klausur (60 Minuten, 50 %) und Präsentation (50 %)	1
	oder											
	Global retail logistics	2				5	5				Klausur mit MC (60 Minuten)	1
Informatics I (10 ECTS)												
Introduction to Computer Science	Introduction to Computer Science	4	2	2		10	10				Klausur (120 Minuten) und Übungsleistung	1
Informatics II (10 ECTS)												
Informatics II (Teil 1)	Konzeptionelle Modellierung	2	2			5	5				gem. FPO BSc. Informatik	1
Informatics II (Teil 2)	Praktische Softwaretechnik	4				5	5				Klausur (90 Minuten)	1
	oder											
	Softwareentwicklung in Großprojekten	2	2			5	5				gem. FPO BSc. Informatik	1
Foreign language skills (5 ECTS)												
Foreign language skills	<i>Sprachkurs</i>	4				5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Information systems (30 ECTS)												
Core courses (Kernbereich) ¹⁾ gem. § 4		vgl. § 4 Abs. 3				15					vgl. § 4 Abs. 2	
Modulbereich: Data & knowledge – Information systems						5	5					
Modulbereich: Digital business – Information systems						5		5				
Modulbereich: Architectures & development – Information systems						5			5			
Electives (Wahlpflichtbereich) ²⁾ gem. § 5		vgl. § 5 Abs. 3				15		0–15	0–15		gem. § 5 Abs.2	
Informatics (30 ECTS)												
Core courses (Kernbereich) ¹⁾ gem. § 4		vgl. § 4 Abs. 3				15					gem. § 4 Abs.2	
Modulbereich: Data & knowledge – Informatics						5			5			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Ab- schluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Modulbereich: Digital business – Informatics						5		5				1
Modulbereich: Architectures & Development – Informatics						5		5				1
Electives (Wahlpflichtbereich) ²⁾ gem. § 5		vgl. § 5 Abs. 3				15		0–15	0–15		gem. § 5 Abs.2	
Seminar international information systems (5 ECTS)												
Seminar international information systems gem. § 6		vgl. § 6 Abs. 3				5			5		gem. § 6 Abs.2	1
Masterarbeit (30 ECTS)												
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS (mind.) und ECTS:		24	10	4	10	120	30	30	30	30		
		48										

- ¹⁾ Innerhalb des Kernbereichs müssen pro Modulbereich verpflichtend Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten absolviert werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums des Masterstudiengangs absolviert wurden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nicht noch einmal gewählt werden.
- ²⁾ Auswahl von Modulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäß § 5 und Modulhandbuch. Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums des Masterstudiengangs absolviert wurden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nicht noch einmal gewählt werden.